

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 29. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Februar 2024)

zum Thema:

**Illegale sogenannte „Schein-Vaterschaften“ in Berlin**

und **Antwort** vom 12. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 436

vom 29. Februar 2024

über Illegale sogenannte „Schein-Vaterschaften“ in Berlin

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Laut einer Pressemeldung von rbb 24 vom 22.02.2024 soll es in höherem Maße gelingen, sich über eine „Schein-Vaterschaft“ ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu erschleichen.

1. In wieviel diesbezüglichen Fällen wurde im Land Berlin in den Jahren 2021, 2022, 2023 und im laufenden Jahr 2024 entsprechend ermittelt?

Zu 1.:

Dem Landesamt für Einwanderung (LEA) wurden Mitteilungen gemäß § 1597a Abs. 2 Satz 1 BGB in dem folgend genannten Umfang gemeldet:

Jahr	Anzahl der Fälle
2021	54
2022	37
2023	45
2024 (Stand 05.03.2024)	1

Eine statistische Erfassung darüber hinaus erfolgt im Sinne der Fragestellung in Berlin nicht.

2. In wie vielen von den unter 1. angefragten Fällen kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung und in wieviel Fällen kam es zu einer Abschiebung?

3. Was waren die konkreten Gründe, wenn es in den unter 1. angefragten Fällen nicht zu einer Verurteilung oder einer Abschiebung kam? Bitte für jeden derartigen Fall einzeln aufzuführen.

Zu 2. und 3.:

Wie bereits aus den Antworten auf die Schriftlichen Anfragen Drs. 18/27650 und 19/10289 ersichtlich ist, erfassen die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungs- oder Strafverfahren nicht danach, ob sie die missbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft zum Gegenstand haben. Valide Daten lassen sich auch nicht unter Berücksichtigung der genannten Tatbestände gewinnen, weil diese allgemein gefasst sind und sich nicht auf die Anerkennung einer Vaterschaft beschränken, die auf Basis falscher Angaben erfolgt. Auch beim Amtsgericht Tiergarten finden keine statistischen Erhebungen hierzu statt.

Die Rückführungsstatistik des Landesamtes für Einwanderung (LEA) orientiert sich an den Herkunftsstaaten (= Staatsangehörigkeit) der Ausreisepflichtigen und erfasst alle Rückführungen, die in Berliner Zuständigkeit erfolgen. Rechtsgrundlagen für die Ausreiseverpflichtung oder Gründe für den Nichtvollzug von Rückführungen werden durch das LEA statistisch nicht erfasst.

4. Was wurde vom Senat bisher konkret unternommen, um „Schein-Vaterschaften“ zu verhindern? Wenn nichts, warum nicht?

Zu 4.:

Die zuständigen Berliner Behörden handeln beim Bestehen konkreter Anhaltspunkte eines Verdachts auf eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung im Rahmen der gesetzlich normierten Vorschriften (§ 1597a Bürgerliches Gesetzbuch, § 85a Aufenthaltsgesetz). Nur im Rahmen dieser bundesrechtlichen Vorgaben können bei Bestehen konkreter Anhaltspunkte missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft verhindert werden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen durch Urkundspersonen oder zu beurkundende Stellen sehen § 1597a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie § 85a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde vor. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der zuständigen Ausländerbehörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter

mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen; vgl. § 1597a Abs. 2 BGB. Im Folgenden prüft die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 85a AufenthG, ob eine missbräuchliche Vaterschaft vorliegt. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, stellt die Ausländerbehörde dies durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt fest. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, stellt die Ausländerbehörde das Verfahren ein.

Das LEA schöpft diese gesetzlichen Möglichkeiten des § 85a AufenthG aus. Mitteilungen über konkrete Anhaltspunkte gemäß § 1597a BGB münden in einem ergebnisoffenen Feststellungsverfahren, dessen Prüfung binnen 3 Monaten abzuschließen ist. Weisen die Eltern durch Vorlage eines genetischen Abstammungsnachweises nach, dass das zu beurkundende Kind das leibliche Kind des anerkennenden Vaters ist, wird kein Verfahren gemäß § 1597a Abs. 5 BGB begonnen bzw. ein laufendes Verfahren umgehend eingestellt.

Im Übrigen ermittelt das LEA von Amts wegen. Ergibt die Prüfung, dass eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft oder eine missbräuchliche Zustimmung vorliegt, wird ein Feststellungsbescheid sowohl gegen den anerkennenden Vater als auch die zustimmende Mutter, sofern diese bereits zugestimmt hat, erlassen. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, stellt das LEA das Verfahren ein.

Die derzeitige Gesetzeslage sieht eine Beteiligung der Ausländerbehörden nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vor. Das Prüfrecht der Ausländerbehörden hängt also davon ab, ob die anerkennende Stelle solche Anhaltspunkte erkennt und in der Folge dem LEA den Fall zur Prüfung vorlegt.

Nach geltendem Recht sind beurkundete Vaterschaftsanerkennungen anzuerkennen und nicht von den Ausländerbehörden anfechtbar.

In Fällen der sog. Scheinvaterschaft wird regelmäßig ein Strafermittlungsverfahren gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG geführt. Danach macht sich eine Person strafbar, wenn sie falsche Angaben macht, um sich damit einen Aufenthaltstitel zu verschaffen.

Für die legale Anerkennung einer Vaterschaft nach dem BGB muss keine biologische Vaterschaft vorliegen, es reichen soziale Bindungen aus. Im Rahmen des Phänomens der sog. Scheinvaterschaften macht ein „Vater“ zum Beispiel falsche Angaben, wenn er vorträgt, die Sorge für ein Kind auszuüben, obwohl dies nicht den Tatsachen entspricht.

Werden hierbei gefälschte Urkunden (z. B. eine Vaterschaftsanerkennungsurkunde oder Geburtsurkunde) vorgelegt, ist dies überdies gemäß § 267 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

5. Was beabsichtigt der Senat zukünftig konkret zu unternehmen, um „Schein-Vaterschaften“ vollkommen zu verhindern?

Zu 5.:

Nach Auffassung des Senats haben sich die bestehenden Regelungen zur Missbrauchsverhinderung in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Es bedarf daher zur effektiveren Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen einer Änderung der bundesrechtlichen Rechtslage. Diese kann nur durch den Bundesgesetzgeber herbeigeführt werden. Auf Bundesebene arbeitet das Bundesjustizministerium gegenwärtig an einem Gesetzentwurf für entsprechende Rechtsänderungen. Ein entsprechender Entwurf wird zu gegebener Zeit bewertet und im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens vom Senat unterstützt werden, sofern dieser aus Sicht des Senats geeignet ist, Missbrauchsfälle künftig in einem praxistauglichen Verfahren besser verhindern zu können.

Berlin, den 12. März 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport